Stand: 13.10.2026 05:13:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13339

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes hier: „Auf die Lehrkräfte kommt es an“"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13339 vom 26.08.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 26.08.2026 **Drucksache** 19/**13339**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
hier: „Auf die Lehrkräfte kommt es an“

A) Problem

1. Lehrkräfte und deren professionelle Kompetenz sind entscheidend für die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung sowie Motivation von Schülerinnen und Schülern. Doch Bayern steht vor einer dramatischen Unterversorgung mit Lehrkräften: Laut der aktuellen Lehrerbedarfsprognose kann bereits 2025 in fast allen Schularten der Bedarf nicht mehr vollständig gedeckt werden. Bis 2035 werden über 3 000 Vollzeitlehrkräfte fehlen. Gleichzeitig entscheiden sich immer weniger Menschen für ein Lehramtsstudium. Während sich 2013 noch 14,8 % der Abiturientinnen und Abiturenten in Bayern für ein Lehramtsstudium entschieden, waren es 2022 nur noch 6,8 % Eine attraktive Ausbildung, die den Anforderungen eines modernen Schulalltags gerecht wird, ist dringend erforderlich. Die Expertinnen- und Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in Bayern kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass Professions- und Forschungsbezug nicht konsequent gegeben sind und das aktuelle Studium nicht ausreichend auf die Herausforderungen im Beruf vorbereitet.
2. Sozioökonomische Unterschiede, individuelle Förderbedarfe und divergierende Lernvoraussetzungen prägen den Alltag. Der Umgang mit der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, etwa hinsichtlich der Unterschiede in kultureller und sozialer Herkunft, Leistungsstand, Sprache, Motivation, Persönlichkeit oder verschiedene sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe, und zwar schulartunabhängig, wird derzeit nicht systematisch und auf Kompetenzen mit inklusivem Umgang in Bezug auf Heterogenität abzielend abgebildet. Ohne eine rassismuskritische und diskriminierungssensible Qualifizierung im Rahmen der professionellen Kompetenzentwicklung bleiben Lehrkräfte unzureichend auf die Herausforderungen in der Einwanderungsgesellschaft vorbereitet, was die Chancengerechtigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler gefährdet. Gleichzeitig hat sich die Rolle von Lehrkräften durch Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) grundlegend gewandelt: Sie sind nicht mehr nur Wissensvermittlerinnen und Wissensvermittler, sondern Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, die Lehr- und Lernprozesse gemäß der Kultur der Digitalität weiterentwickeln und Schülerinnen und Schüler zu einem kritisch-reflektierten Umgang mit KI und sozialen Medien befähigen müssen. In Zeiten von Desinformation, Polarisierung und digitalen Öffentlichkeiten sind Demokratiebildung und Medienkompetenz zentrale Aufgaben von Schule. Doch auch diese Kompetenzen sind nicht systematisch und strukturell verbindlich im Studium verankert. Die Struktur und die Inhalte des Studiums gewährleisten aktuell keine hinreichende Entwicklung der professionellen Kompetenz, die für die Bewältigung der komplexen Anforderungen des Lehrberufs sowie für eine hohe Unterrichtsqualität konstitutiv ist. Professionelle Kompetenz wird hierbei nicht als bloße Akkumulation von Wissen verstanden, sondern umfasst das synergetische Zusammenspiel von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bildungswissenschaften, ergänzt um professionelle Überzeugungen und die Fähigkeit zur evidenzbasierten Reflexion. Zudem fehlt es bislang an verbindlichen Core Practices, also forschungsbasierten, häufig wiederkehrenden und schulartübergreifend relevanten beruflichen Tätigkeiten des Unterrichtens, die für angehende Lehrkräfte früh erlern- und sicher ausführbar sind (z. B. das Erheben und Aufgreifen von Ideen der Schülerinnen und Schülern, wirksames Erklären, lernförderliches Feedback, das Anleiten strukturierter Diskussionen usw.) oder anderer Kohärenz stiftender Maßnahmen. Dadurch bleibt die Ausbildung oft theoretisch zersplittert, anstatt auf wiederkehrende, professionsrelevante Handlungssituationen ausgerichtet zu sein. Vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität, wachsender psychosozialer Herausforderungen und des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an Schulen unverzichtbar. Obwohl solche Teams an vielen Schulen bereits Realität sind, fehlt es im Lehramtsstudium bislang an einer systematischen Vorbereitung auf diese Kooperation. Damit bleibt eine Schlüsselkompetenz für den Schulalltag unterentwickelt. Die Anforderungen an die zukünftigen Lehrkräfte sind hoch, aber eine entsprechende Begleitung und Beratung der Studierenden über ihre individuellen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten findet man nur in Ausnahmefällen vor. Dass eine umfassende Unterstützung dringend nötig ist, zeigte z. B. der Bildungsforscher Prof. Dr. Udo Rauin. In seiner Studie fand er heraus, dass für 25 % aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger das Lehramtsstudium nur eine Notlösung darstellt. Der Studie zufolge waren 60 % all jener, die im Lehrberuf über Belastungen klagen, schon im Studium überfordert.

3. Die anschließende Ausbildungszeit an der Schule – das Referendariat – stellt eine entscheidende Phase in der gesamten Lehrkräfteausbildung dar, denn hier sollen Theorie und Praxis verknüpft und die Lehrkräftepersönlichkeit weiterentwickelt und gestärkt werden. Der Unmut der Referendarinnen und Referendare ist hier allerdings besonders groß. Drei von vier bayerischen Lehramtsstudierenden haben bereits im Studium große Angst vor dem Referendariat, während gerade einmal etwas mehr als 5 % angeben, sich darauf zu freuen. Solange Beratung und Bewertung nicht weitestgehend entkoppelt sind, sind echte Beratung und Coaching schwierig.
4. Das Staatsexamen wird von 75 % der bayerischen Lehramtsstudierenden als völlig unangemessen und nicht zeitgemäß erachtet. Die durchweg modulare Struktur eines Lehramtsstudiums, im Gegensatz zu einer zentralisierten staatlichen Abschlussprüfung, wird als unvereinbar betrachtet. Dies sorgt für derart großes Unverständnis und Missmut, dass jeder Dritte bereits im Studium erwägt, das Lehramtsstudium aufgrund des Staatsexamens in Bayern abzubrechen und in einem anderen Bundesland fortzusetzen. Eine sich abzeichnende „Lehramtsflucht“ aus Bayern muss aus Sicht der Studierenden durch Reformen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst dringend vermieden werden.
5. Der starre Schulartbezug blockiert den flexiblen Einsatz der Lehrkräfte. Lehrkräfte sind nach der Ausbildung von dem sogenannten Schweinezyklus abhängig – die Einstellungspraxis bewegt sich Jahr für Jahr zwischen Einstellungsstopp und Rekordeinstellung in den Schuldienst. Die einfache Formel „Lehramt gleich Schulart“ geht aber schon heute lange nicht mehr auf. Denn auch seit Jahren werden vermehrt Lehrkräfte schulartfremd eingesetzt und müssen dafür paradoxerweise dann wieder Kompetenzen „nachholen“, um an der entsprechenden Schulart zu unterrichten. Außerdem werden Lehramtsstudierende so engmaschig ausgebildet, dass ein Wechsel zwischen Schularten oder ins außerschulische Berufsfeld schwer möglich ist. Durch die schulartspezifische Ausbildung in ihrer aktuellen Form werden zudem Ungleichheiten aufrechterhalten und legitimiert, da die Studienlänge als Rechtfertigung unterschiedlicher Bezahlung dient.

6. Lehrkräftebildung galt lange Zeit als fünftes Rad am Wagen an den Universitäten. Inzwischen haben sich Lehrkräftebildungszentren oder „Schools of Education“ etabliert. Diese organisatorische Weiterentwicklung wird sehr begrüßt. Die Verortung allerdings geht längst noch nicht einher mit der der hohen Relevanz der Lehrkräftebildung – betreffend Kompetenzen, Qualität und Ausstattung. Die Tatsache, dass schon allein die Koordinationsleistung enorm ist, machen exemplarisch zwei Zahlen des Münchner Zentrums für Lehrerbildung (MZL) deutlich: 35 Fächer an 13 Fakultäten sind an der Lehrkräftebildung zu beteiligen, 7 500 Lehramtsstudierende wollen in den Lehrberuf geführt werden.

B) Lösung

Die Qualität des Studiums wird weiter ausgebaut durch:

– die konsequente Orientierung an kohärenzstiftenden Maßnahmen wie Core Practices und eine durchgängige Kohärenz zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften; Core Practices dienen als verbindende Leitlinie für die Balance zwischen Forschungsorientierung und Professionsorientierung und als hochschuldidaktisches Prinzip.

– eine Umstellung auf Bachelor- und Masterstruktur (schulartübergreifendes Basisstudium und spezialisierendes Vertiefungsstudium) und

– eine spätere Schwerpunktsetzung nach Alters- und Entwicklungsstufe der Schülerschaft und nach Schulart.

Um die zukünftigen Lehrkräfte besser vorzubereiten, wird das Lehramtsstudium konkret in den folgenden Punkten reformiert:

– Die Studiendauer für alle Lehramtsstudierenden beträgt i. d. R. 10 Semester: 6 Semester Basisstudium Lehramt, das mit dem Bachelor abschließt, im Anschluss daran ein 4-semestriges spezialisierendes Masterstudium, welches für das Referendariat qualifiziert.

– Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, pädagogischer Diagnostik, Datenkompetenz, Interkulturalität und der inklusive Umgang mit Heterogenität werden verbindliche Kernbestandteile der Lehrkräftebildung.

– Grundfragen der Inklusion werden im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in jedem Bachelor-Lehramtsstudium verbindlich studiert.

– Sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase kommen verstärkt Praxiselemente zum Einsatz. In der Masterphase kommt ein „3+1-Modell“ zum Tragen: 3 Fachsemester, 1 Praxismodul.

– Der Anteil der Fachwissenschaften wird in einigen Studiengängen im Vergleich zu bisher erhöht und in allen Studiengängen auf wissenschaftlich exzellentem Niveau angeboten.

– Die Fachdidaktik wird in einigen Studiengängen im Vergleich zu bisher erhöht.

– Spezifische Profile für die unterschiedlichen Schularten werden erhalten und gleichzeitig weiterentwickelt.

– Die Arbeit in multiprofessionellen Teams wird als Bestandteil der Lehrkräftebildung verankert.

Lehrkräfte werden nicht mehr von Anfang bis Ende getrennt für die unterschiedlichen Lehrämter ausgebildet, sondern belegen gemeinsam das schulartübergreifende „Basisstudium Lehramt“, das eine vorbereitende Schwerpunktsetzung vorsieht und ein anschließendes Vertiefungsstudium, das für mehrere Schularten qualifiziert. In der

gemeinsamen Basisausbildung wird auf die schulartübergreifenden pädagogisch-didaktischen Grundlagen, Core Practices und Basiskompetenzen in Diagnostik und dem Umgang mit Daten fokussiert sowie Fachwissenschaften für den Einstieg in den „Lehramts-Master“ gestärkt. Die Studierenden bekommen mehr Zeit für Grundfragen und um den inklusiven Umgang mit Heterogenität, inklusivem Unterricht, Sprachbildung und Bildung in der Einwanderungsgesellschaft sowie Lernen und Lehren im digitalen Zeitalter zu vertiefen. Diese Inhalte sind prüfungsrelevant und werden in der Lehramtsprüfungsordnung verankert. Das Basisstudium Lehramt stellt einen Meilenstein in der Reform der Lehrkräfteausbildung dar und ist damit gleichzeitig Motor für einen schultypübergreifenden Schulentwicklungsprozess.

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zur Prävention von diversitätsbezogenen Burnouts wird die Lehrkräftebildung auf die Normalität kultureller Diversität und den inklusiven Umgang mit Heterogenität ausgerichtet. Die Reform verankert in allen Phasen eine evidenzbasierte Professionalisierung, die über die Vermittlung von Fachwissen hinausgeht und Lehrkräfte befähigt, instruktionale Maßnahmen adaptiv auf die Bedürfnisse migrantischer Schülerinnen und Schüler sowie multikultureller Lerngruppen auszurichten. Neben wissenschaftlichen Grundlagen zur Interkulturalität und zur Analyse institutioneller Diskriminierung wird die Ausbildung als kontinuierlicher Prozess reflexiver Biografiearbeit gestaltet. Dies fördert adäquate professionelle Überzeugungen, wirkt Stereotypisierungen entgegen und stärkt nachweislich die individuelle Belastungsfähigkeit im Berufsalltag.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt beim Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität. Dies verbindet technische, didaktische und kritische Reflexionskompetenzen und zielt auf ein umfassendes Medienbewusstsein. Lehrkräfte lernen, Lehr- und Lernsettings so zu planen und umzusetzen, dass Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben können, die sie benötigen, um sich in einer komplexen und von Digitalisierung geprägten Welt zurecht zu finden, digitale Technologien pädagogisch sinnvoll, ethisch reflektiert und gesellschaftlich verantwortungsvoll einzusetzen.

Demokratiebildung wird als durchgängiges Bildungsprinzip verankert. Sie befähigt Lehrkräfte, demokratische Schul- und Unterrichtskultur aktiv zu gestalten, Medienkritik zu fördern und demokratische Werte im Schulalltag erfahrbar zu machen.

Diagnostik, datengestützte Unterrichtsentwicklung, interkulturelle Kompetenz und der inklusive Umgang mit Heterogenität werden als Querschnittsaufgaben verstanden. Lehrkräfte sollen in der Lage sein, Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse differenziert und datengestützt zu fördern und auf Vielfalt im Klassenzimmer professionell zu reagieren.

Die Lehrbefähigung am Ende des Masters wird für mehrere Schularten ermöglicht und ist nach Alters- und Entwicklungsstufen der Schülerinnen, Schüler und Schularten differenziert. Künftig wird es nach dem Basisstudium Lehramt folgende MA-Studiengänge geben, wobei Inklusion Querschnittskompetenz in allen Studiengängen ist:

– das Lehramt in der Primarstufe (Grundschule und alle Schularten bis Klasse 6),

– das Lehramt in der Sekundarstufe I (Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule und Gymnasium und weitere Schularten von Klasse 5 bis Klasse 10),

– das Lehramt in der Sekundarstufe II (Gymnasium und berufliche Schulen von Klasse 10 bis Klasse 13),

– das Lehramt für Inklusion (Förderschulen und inklusiv arbeitende Regelschulen).

Durch ein Erweiterungsstudium wird die Möglichkeit geschaffen, die Kompetenz für den Einsatz in einer weiteren Alters- und Entwicklungsstufe zu erwerben – im Anschluss an den Master of Education oder berufsbegleitend. Die Studierenden sollen bereits frühzeitig sowohl die schulische Praxis als auch konkrete Berufsperspektiven innerhalb des

Schuldienstes kennenlernen. Hierfür muss die Zusammenarbeit zwischen Universität, Schule und Seminar gestärkt werden. Die Schulpraxis im Lehramtsstudium wird gestärkt, um die Praxiskompetenz zu erhöhen und die professionelle Handlungsfähigkeit zu erweitern. Dabei steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund – etwa durch das Kennenlernen der Möglichkeiten der Differenzierung oder durch das Erproben von neuen Methoden wie Teamteaching. Sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase wird die Balance zwischen Forschungsorientierung und Professionsorientierung durch eine qualitative Neugestaltung der Praxiselemente gestärkt. In der Masterphase wird ein „3+1-Modell“ (3 Fachsemester, 1 Praxismodul) etabliert, in dessen Zentrum ein strukturell eingebettetes und intensiv begleitetes Praxissemester steht.

Dieses Praxissemester fungiert als didaktisches Gelenk zwischen universitärer Forschung und dem Vorbereitungsdienst. Es dient explizit der forschungsorientierten Reflexion der Schulpraxis anhand der Core Practices und darf nicht zur Deckung des Lehrkräftebedarfs (Lehrkräfteersatz) instrumentalisiert werden. Die Qualität der Begleitung durch Hochschulen und Schulen wird gesetzlich garantiert, um sicherzustellen, dass die Studierenden nicht als unvorbereitete Hilfskräfte agieren, sondern ihre professionelle Kompetenz in einem geschützten, wissenschaftlich fundierten Rahmen weiterentwickeln.

Nach dem Master of Education folgt für alle angehenden Lehrkräfte ein eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst. Coaching und Bewertung werden getrennt, alle Referendarinnen und Referendare bekommen eine benotungsfreie personenorientierte Beratung. Das Bewertungssystem orientiert sich an den Anforderungen moderner Unterrichtspraxis und an den in den Core Practices definierten Kompetenzen. Die Referendarinnen und Referendare sollen die wichtigen Partner im Schulalltag und deren Aufgaben kennenlernen: Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und mobiler sonderpädagogischer Dienst gehören hier auf jeden Fall dazu. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams soll bereits in der Ausbildung kennengelernt werden. Insgesamt wird das Referendariat im Zuge der Lehrkräftebildungsreform modernisiert.

Die Reform der Lehramtsausbildung wird wissenschaftlich begleitet, evaluiert und anhand empirischer Indikatoren überprüft. Die Zentren für Lehrerbildung bzw. „Schools of Education“ werden zu einer zentralen Koordinationsstelle der gesamten Lehramtsausbildung mit größeren Kompetenzen ausgebaut. Sie sollen die Lehrkräftebildung verantworten und dafür sorgen, dass die Vermittlung von fachdidaktischen Kompetenzen und das Erlernen der fachlichen Kenntnisse optimal aufeinander abgestimmt werden. Der Freistaat Bayern unterstützt diese Qualitätsoffensive adäquat.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen aus Sicht der Gesetzesinitiatoren unbefriedigenden Rechtslage.

D) Kosten

Die Studienbedingungen der Lehramtsstudierenden sollen verbessert, mehr Qualität in die Lehre gebracht und starke Orte für die Lehrkräftebildung aufgebaut werden. Beratung im Studium und Betreuung der schulpraktischen Anteile sollen gewährleistet werden. Für einige Lehramtsstudierende wird die Studienzeit verlängert.

Die Hochschulen benötigen hierfür zusätzliches, für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung qualifiziertes Personal. Zudem muss die digitale Ausstattung verbessert werden.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13339**
26.08.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Art. 1

Allgemeines

[1]Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens in Bayern entsprechen. [2]Vorbildung und Ausbildung fördern die Entwicklung umfassender professioneller Kompetenz. [3]Diese bildet das Spannungsfeld zwischen Forschungsorientierung und Professionsorientierung systematisch ab und umfasst neben Fachwissen, fachdidaktischem und pädagogischem Wissen insbesondere auch die Ausbildung professioneller Überzeugungen, Werthaltungen sowie die Fähigkeit zur evidenzbasierten Reflexion des eigenen Handelns. [4]Die Ausbildung vermittelt verbindlich Kompetenzen in den Bereichen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams, Interkulturalität, Lehr- und Lernprozesse gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, pädagogische Diagnostik sowie im professionellen Umgang mit Daten und einen inklusiven Umgang mit Heterogenität.

Art. 2

Lehrämter

(1) Lehrämter sind:

1. das Lehramt in der Primarstufe (Grundschule und alle Schularten bis Klasse 6),
2. das Lehramt in der Sekundarstufe I (Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule und Gymnasium und weitere Schularten von Klasse 5 bis Klasse 10),
3. das Lehramt in der Sekundarstufe II (Gymnasium und berufliche Schulen von Klasse 10 bis Klasse 13),
4. das Lehramt für Inklusion (Förderschulen und inklusiv arbeitende Regelschulen).

(2) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann eine Erweiterung für ein weiteres Lehramt erwerben.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „vertiefen;“ die Angabe „die Studienanteile sind so zu strukturieren, dass sie durch kohärenzstiftende Maßnahmen die Ausbildung handlungswirksamer und professioneller machen sowie interkulturelle Kompetenzen wie auch Lehr- und Lernprozesse gemäß der Kultur der Digitalität

und Demokratiebildung durch die konsequente Ausrichtung an den Ergebnissen der bildungswissenschaftlichen Forschung sicherstellen;“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Kohärenzstiftende Maßnahmen sind beispielsweise Core Practices, Portfolioarbeit oder ein gut begleitetes Praxissemester.

(3) [1]Interkulturelle Kompetenz konstituiert sich aus den interdependenten Bereichen der individuellen, sozialen, fachlichen und strategischen Kompetenz. [2]Ziel ist, bei der Zusammenarbeit mit Menschen aus anderen Kulturen deren spezifische Konzepte der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns zu erfassen und zu begreifen. [3]Dabei werden frühere Erfahrungen möglichst frei von Vorurteilen berücksichtigt und erweitert.

(4) Lehr- und Lernprozesse gemäß der Kultur der Digitalität umfassen insbesondere Medien-, Informations- und Datenkompetenzen sowie digitale Lehrkompetenzen einschließlich grundlegender rechtlicher und ethischer Aspekte und des reflektierten Einsatzes Künstlicher Intelligenz.

(5) Demokratiebildung umfasst Wissen, Haltung und Handeln für demokratische Teilhabe, partizipative Schul- und Unterrichtskultur sowie die Befähigung zum kritischen Umgang mit Informationen einschließlich Resilienz gegenüber Desinformation.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 6.

3. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Das Studium ist in Pflichtmodulen und Wahlmodulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.“

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„[3]Es umfasst von Anfang an die miteinander verzahnten Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraktika. [4]Dabei sind insbesondere die Entwicklung und Reflexion von Core Practices of Teaching oder anderer kohärenzstiftender Maßnahmen, die Einbindung von Lehr- und Lernformen gemäß der Kultur der Digitalität sowie die Auseinandersetzung mit Fragen der Demokratiebildung, Interkulturalität, Diagnostik, datengestützter Unterrichtsentwicklung und inklusiver Umgang mit Heterogenität verbindliche Bestandteile der Studienstruktur.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

4. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 4a, 4b und 4c eingefügt:

„Art. 4a

Studienstruktur und Regelstudienzeit

[1]Das Lehramtsstudium entspricht einem gestuften Studiengang, der zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich vertiefenden Masterabschluss führt. [2]Die Regelstudienzeit beträgt für das Basisstudium Lehramt mindestens drei und höchstens vier Jahre. [3]Die Regelstudienzeit beträgt für das Vertiefungsstudium Lehramt mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Art. 4b

Lehrkräftebildungszentren und Beratung

(1) Lehrkräftebildungszentren sind die zentralen Koordinierungsstellen der gesamten Lehrkräftebildung.

(2) [1]Lehramtstudierende erhalten eine begleitende professionelle Studierendenberatung entsprechend ihrer Studienphase. [2]Dies beinhaltet die Entscheidungsfindung ebenso wie Reflexion der persönlichen Entwicklung im Studium.

(3) Die Lehrkräftebildungszentren gewährleisten die curriculare Abstimmung der Core Practices of Teaching über alle Phasen der Lehrkräftebildung hinweg und sichern die kohärente Integration von Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, Diagnostik, datengestützter Unterrichtsentwicklung sowie dem kultursensiblen und inklusiven Umgang mit Heterogenität.

Art. 4c

Schulpraktische Studien und Praxissemester

(1) Die schulpraktischen Studien, insbesondere das Praxissemester in der Masterphase, sind als Gelenk zwischen der universitären Ausbildung und dem Vorbereitungsdienst zu konzipieren.

(2) Das Praxissemester ist strukturell in das Studium einzubetten und durch die Hochschulen sowie die Schulen intensiv wissenschaftlich und fachdidaktisch zu begleiten.

(3) [1]Die Studierenden dürfen während des Praxissemesters nicht eigenverantwortlich zur Deckung des Lehrkräftebedarfs (Lehrkräfteersatz) eingesetzt werden. [2]Die Tätigkeit im Praxissemester dient ausschließlich dem Kompetenzerwerb und der forschungsorientierten Reflexion der Schulpraxis; sie ist kein Dienstverhältnis zur Erbringung von Unterrichtsleistung.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Er dauert in der Regel 18 Monate.“

   b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Der Vorbereitungsdienst baut auf die in Art. 3 Abs. 2 bis 5 genannten Kompetenzziele auf und weist kohärenzstiftende Ausbildungs- und Prüfungsanteile nach.“

6. Art. 5a wird aufgehoben.

7. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Prüfungen

[1]Das Basisstudium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus einer universitären Prüfung und schließt mit dem Bachelor of Education ab. [2]Das Vertiefungsstudium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus einer universitären Prüfung und schließt mit dem Master of Education ab. [3]Die universitären Prüfungen sind kompetenzorientiert zu gestalten. [4]Dabei sind insbesondere alternative und innovative Prüfungsformate vorzusehen. [5]Die Hochschulen erlassen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen. [6]Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Staatsprüfung statt. [7]Das Staatsministerium regelt das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.“

8. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen einer universitären Prüfung (Master of Education) und einer Staatsprüfung nach dem Referendariat für dieses Lehramt erworben.“

9. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Studium Lehramt

(1) Das Basisstudium Lehramt umfasst:

1. vertiefendes bildungswissenschaftliches Studium,
2. Studium der Didaktiken,
3. Grundlagen der Sonderpädagogik/Inklusion,
4. Studium fachwissenschaftlicher Grundlagen,

5. Grundlagen des kultursensiblen Unterrichtens, der Interkulturalität und der Rassismuskritik, unter besonderer Berücksichtigung der Analyse institutioneller Diskriminierungsmechanismen in der Einwanderungsgesellschaft,
6. Grundlagen des Lehrens und Lernens in einer Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, pädagogischen Diagnostik und datengestützter Schulentwicklung.

(2) Das Vertiefungsstudium Lehramt umfasst:

1. bildungswissenschaftliches Studium,
2. vertiefendes Studium der Didaktiken,
3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder das Studium eines Unterrichtsfachs und das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
4. Praxismodul,
5. die anwendungsorientierte Vertiefung kohärenzstiftender Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität, interkultureller Kompetenz, Demokratiepädagogik, Diagnostik, Datenkompetenz und Heterogenität."

10. Die Art. 9 bis 13 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ……. in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1 (Art. 1 und 2):

Die Lehrkräftebildung in Bayern orientiert sich künftig auch an den jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen, um den Bedürfnissen der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung entsprechend zu unterstützen.

Künftig werden Lehrämter nicht mehr mit Schularten gleichgesetzt. Es gibt vier unterschiedliche Lehrämter nach Alters- und Entwicklungsstufen. Dementsprechend kann eine Lehrkraft an mehreren Schularten eingesetzt werden. Dabei wird das Profil der jeweiligen Schulart gewahrt. Lehrkräfte können sich durch eine Erweiterung des Studiums für eine weitere Alters- und Entwicklungsstufe qualifizieren.

Die Lehrkräftebildung fördert die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz auf Grundlage wissenschaftlich fundierter, kohärenter Strukturen wie Core Practices of Teaching. Darunter werden zentrale, evidenzbasierte und wiederkehrende berufliche Handlungen des Unterrichtens verstanden, die durch Zerlegung, Repräsentation und angeleitete Annäherung erlernt und reflektiert werden. Diese Struktur stärkt die Balance zwischen Forschungsorientierung und Professionsorientierung und ermöglicht eine systematische Entwicklung professioneller Kompetenzen über alle Phasen der Lehrkräftebildung hinweg.

Die Ausbildung schließt verbindlich Kompetenzen in den Bereichen Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, pädagogische Diagnostik, datengestützte Schulentwicklung sowie im professionellen, kultursensiblen und inklusiven Umgang mit Heterogenität ein. Lehrkräfte erwerben damit das Wissen und die Fähigkeiten, um Unterricht in einer digitalen, vielfältigen und demokratischen Gesellschaft verantwortungsvoll zu gestalten.

Zu Nr. 2 (Art. 3):

Die Studienanteile der Lehramtsausbildung werden curricular stärker entlang von kohärenzstiftenden Maßnahmen strukturiert. Dadurch entsteht ein klarer Kompetenzrahmen,

der fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Elemente miteinander verbindet und den Theorie-Praxis-Bezug systematisch absichert.

Durch kohärenzstiftende Maßnahmen wird die professionsorientierte Lehrkräftebildung gestärkt und ein kohärenter Kompetenzaufbau über Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung hinweg gewährleistet.

Lehr- und Lernprozesse gemäß der Kultur der Digitalität umfassen Medien-, Informations- und Datenkompetenzen sowie digitale Lehrkompetenzen. Sie schließt technische, didaktische, rechtliche und ethische Aspekte ebenso ein wie den reflektierten Einsatz digitaler Technologien und Künstlicher Intelligenz im Unterricht.

Demokratiebildung umfasst Wissen, Haltung und Handeln für demokratische Teilhabe, partizipative Schul- und Unterrichtskultur sowie den kritischen Umgang mit Informationen. Sie zielt darauf, Schülerinnen und Schüler zu eigenständigen Urteilen, verantwortlicher Mitgestaltung und Resilienz gegenüber Desinformation zu befähigen.

Interkulturelle Kompetenz wird als übergreifende professionelle Handlungskompetenz verankert, die auf einem offenen und prozessorientierten Kulturbegriff basiert. In Abkehr von statischen Modellen wird Kultur hier als dynamisches soziales Netzwerk begriffen. In Anlehnung an Prof. Dr. Jürgen Bolten konstituiert sich diese Kompetenz auf drei interdependenten Ebenen: der kognitiven, der affektiven und der verhaltensbezogenen Ebene. Ziel der Ausbildung ist es, Lehrkräfte zu befähigen, kulturelle Regeln nicht nur zu verstehen, sondern diese in pädagogischen Situationen proaktiv mit allen Beteiligten auszuhandeln. Dieser Ansatz verhindert Stereotypisierungen und etabliert eine professionelle Haltung, die kulturelle Komplexität als Normalfall begreift.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 1):

Das Lehramtsstudium findet modularisiert statt – es besteht nun aber die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung nach Interesse oder Neigung durch Wahlmodule. Von Beginn an sind Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraktika eng miteinander verzahnt.

Dabei bilden die Entwicklung und Reflexion kohärenzstiftender Maßnahmen, die Einbindung digitaler Transformation sowie die Auseinandersetzung mit Demokratiebildung, Diagnostik und ein kultursensibler und inklusiver Umgang mit Heterogenität verbindliche Bestandteile der Studienstruktur. Dadurch wird eine kohärente, praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Lehrkräftebildung gewährleistet.

Zu Nr. 4 (Art. 4a bis 4c):

Die Mindeststudiendauer aller Lehramtsstudiengänge ist künftig gleich lang. Das Lehramtsstudium findet neu in einer Bachelor-Master-Struktur statt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender polyvalenter Abschluss, der ebenso zum Vertiefungsstudium qualifiziert. Der Master of Education qualifiziert zum Referendariat. Die Fragen der gleichen Besoldung sind in einer Dienstrechtsreform zu behandeln.

Lehrkräftebildungszentren sind die zentralen Koordinierungsstellen der gesamten Lehrkräftebildung. Hier wird die Lehrkräftebildung verantwortet. Unter ihrem Dach findet die professionelle Studierendenberatung statt. Sie sorgen für die curriculare Abstimmung kohärenzstiftender Maßnahmen über alle Ausbildungsphasen hinweg und gewährleisten die Integration der Themenfelder Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, Diagnostik, datengestützte Unterrichtsentwicklung und dem inklusiven und kultursensiblen Umgang mit Heterogenität.

Zu Nr. 5 (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3):

Das Referendariat wird verkürzt auf 18 Monate, da im Studium vermehrt Praxisanteile zum Tragen kommen. Beratung und Bewertung der Referendarinnen und Referendare werden getrennt. Die Bewertung ist nicht mehr fokussiert auf einzelne Unterrichtsstunden, sondern entspricht den Anforderungen der heutigen Schulpraxis.

Der Vorbereitungsdienst baut auf die in Art. 3 Abs. 2 bis 5 genannten Kompetenzziele auf. Damit wird eine durchgängige Entwicklung der im Studium erworbenen Fähigkeiten in Core Practices, Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, interkulturellen Kompetenz, Diagnostik, Datenkompetenz und des inklusiven Umgangs mit Heterogenität sichergestellt.

Zu Nr. 6 (Art. 5a):

Es wird keine Beschränkung mehr zum Vorbereitungsdienst geben. Lehrkräfte können künftig flexibler eingesetzt werden. Die 2015 eingeführte vermeintliche Steuerung – und damit Verzögerung der Ausbildung – fällt weg.

Zu Nr. 7 (Art. 6):

Das Erste Staatsexamen wird ersetzt durch den Master of Education. Nach dem Vorbereitungsdienst findet nach wie vor eine Staatsprüfung statt. Die Prüfungsordnung erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes per Rechtsverordnung. Es werden Leistungen aus dem Master ebenso wie aus dem Referendariat berücksichtigt, dessen Bewertungssystem sich an den Anforderungen moderner Unterrichtspraxis orientiert.

Zu Nr. 8 (Art. 7 Abs. 1):

Ein Lehramt wird erworben durch den Master of Education einerseits und einer Staatsprüfung nach dem Referendariat andererseits.

Zu Nr. 9 (Art. 8):

Das neue Basisstudium Lehramt vermittelt die pädagogischen Grundlagen und erste fachwissenschaftliche Grundlagen für das Vertiefungsstudium. Es umfasst verbindlich die Bereiche Lehren und Lernen gemäß der Kultur der Digitalität, Demokratiebildung, Interkulturalität und pädagogische Diagnostik.

Das Vertiefungsstudium führt die professionsorientierte Ausbildung fort und vertieft die Core Practices of Teaching unter besonderer Berücksichtigung von Digitalisierung, Demokratiepädagogik, Diagnostik, datengestützter Schulentwicklung und dem kultursensiblen sowie inklusiven Umgang mit Heterogenität. Damit werden die zentralen Kompetenzfelder moderner Lehrkräftebildung vollständig abgebildet.

Zu Nr. 10 (Art. 9 bis 13):

Folgeänderung.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.